

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 18.

Mittwoch den 18. Januar.

1860.

### Allerhöchste Verordnung, die Rinderpest betr.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c., finden Uns bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löferdürre) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Königreiche selbst ausbricht, ist Unser Ministerium des Innern ermächtigt, schleunigst alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern, die bereits ausgebrochene Seuche aber zu unterdrücken.

Zu Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bedienen, als nach Befinden besondere Commissare mit Vollmacht versehen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der giftfangenden Sachen in dem erforderlichen Umfange.

§. 2. Die allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit.

Locale Anordnungen der Unterbehörden und bestellten Commissare werden den Betheiligten mündlich oder sonst in geeigneter Weise eröffnet.

§. 3. Wer den nach §. 1 und 2 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandelt, oder einer solchen Zuwiderhandlung Beihülfe oder Vorschub leistet, verfällt in **Gefängnißstrafe bis zu achtzehn Monaten** und ist zum Ersatze allen Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

§. 4. Auch ohne vorhergegangene besondere Anordnung nach §. 1 sind die §. 3 angedrohten Strafen verwirkt und zwar

- a) nach Höhe von **mindestens drei Monaten Gefängniß** von Jedem, welcher **wissentlich** ein von der Rinderpest befallenes oder derselben verdächtiges, oder aus einem Gehöfte oder Orte, in welchem die Rinderpest bereits ausgebrochen war, herrührendes Stück Vieh oder Fleisch oder sonstige Theile von solchem kauft, verkauft oder über die Landesgrenze einbringt;
- b) nach Höhe von **mindestens einem Monate Gefängniß** von jedem Besitzer von Hornvieh, welcher nicht sofort, nachdem er Kenntniß vom Ausbruche der Rinderpest oder dieser Seuche verdächtiger Krankheitserscheinungen an seinem Hornvieh erlangt hat, den Ortspolizeiorganen Anzeige erstattet und Alles in seinen Kräften stehende anwendet, um der Ortspolizeibehörde (Gerichtsamt, Stadtrath) unverzüglich Nachricht zukommen zu lassen.

§. 5. Als Grund zu Erhöhung der §. 3 und 4 angedrohten Strafen innerhalb des Strafmaßes ist anzusehen, wenn die Zuwiderhandlung von einem Händler, Kaufmann oder Fleischer in Ausübung seines Gewerbes begangen ist.

§. 6. Eine Strafe von **zwei bis sechs Monaten Gefängniß** trifft Ortspolizeipersonen, welche, wenn der Ausbruch der Rinderpest in ihrem Orte zu ihrer Kenntniß gelangt, nicht auch ihrerseits sofort Alles in ihren Kräften stehende anwenden, um unverzüglich Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen (vergl. §. 4b).

§. 7. Thierärzte und thierärztliche Empiriker, welche sich wissentlich einer Verheimlichung der Rinderpest oder verdächtiger, auf diese Krankheit hinweisender Erscheinungen schuldig machen, verfallen in die §. 4a. angedrohte Strafe und können außerdem nach §. 18 und 25 des Gesetzes vom 14. December 1858 des Rechts zu Ausübung der Thierheilkunde auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.

§. 8. Für den ihnen durch die Rinderpest und durch nach §. 1. erlassene Anordnungen erwachsenden Verlust an Hornvieh werden die Viehbesitzer voll (§. 9) entschädigt.

Die Entschädigung fällt jedoch **hinweg**:

- a) wenn der Viehbesitzer selbst sich eine Zuwiderhandlung gegen die nach §. 1. getroffenen Anordnungen oder gegen §. 4—7, hat zu Schulden kommen lassen;
- b) für alles zum Handel oder zur Schlachtbank oder durch oder für Händler oder Fleischer erkaufte Hornvieh;
- c) für alle Stücke, welche **vor Erstattung der Anzeige an die Polizeibehörde** (Gerichtsamt, Stadtrath) an der Rinderpest gefallen sind.

§. 9. Als Grundlage der Entschädigung dienen die **vor dem Ausbruche der Seuche bestehenden Kaufpreise**.

§. 10. Wenn die Gefahr des Ausbruchs der Rinderpest droht, ist deshalb auf Anordnung des Ministeriums des Innern bezirksweise die Schätzung des gesammten Rindviehbestandes, unter Leitung der Friedensrichter durch je drei von den letzteren aus der Classe der Viehbesitzer gewählte Sachverständige, von denen einer als Obmann bestimmt wird, vorzunehmen.

§. 11. Das Amt des Schätzers ist ein Ehrenamt und darf ohne erhebliche Gründe nicht abgelehnt werden.

§. 12. **Nach Ausbruch der Rinderpest an einem Orte darf keine Schätzung mehr vorgenommen werden.** Der Werth des zu entschädigenden Viehes ist dann nach dem Erlöschen der Seuche bestmöglichst zu ermitteln.

§. 13. Die Polizeibehörden und deren Organe, welche sich bei Durchführung der vorstehenden und der nach §. 1 erlassenen Anordnungen nachlässig erweisen, haben sich der strengsten disciplinellen Ahndung zu versehen.

§. 14. Das Mandat vom 13. Mai 1780 und die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 5. December 1829 werden hiermit — **erstes, soweit es die Rinderpest betrifft** — aufgehoben.

Dresden, den 16. Januar 1860.

(L. S.)

Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard von Rabenhorst.

D. Johann Heinrich August von Behr.

Johann Paul von Falkenstein.

Richard Freiherr von Friesen.